

1056

Amt für Wasser und Abfall (AWA)
Gemeinde Saanen

4. Juli 2012 BVE C

Änderung Gebrauchswasserkonzession

Erhöhung der Wasserentnahme aus der Saane für die Beschneigung

Allgemeine Angaben

Gesuchstellerin / Konzessionärin
Bergbahnen Destination Gstaad AG
Haus des Gastes, 3780 Gstaad

Standort der Anlage

Oeyetlistrasse bei Rüebeldorf (Eggli)
Parzelle Saanen-Grundbuchblatt Nr. 6244

Landeskoordinaten

587'245 / 147'748

Gemeinde

Saanen

Konzessions-Nummer

13 (Lauf-Nr. 1961)

A Sachverhalt

1. Die Bergbahnen Destination Gstaad AG verfügt seit dem 16. September 1997 über eine Konzession für die Wasserentnahme von max. 25 l/s (1'500 l/min) aus der Saane an der Oeyetlistrasse bei Rüebeldorf (Eggli) zur Beschneigung. In den Jahren 2004 und 2007 wurde die konzedierte Wasserentnahme auf 60 l/s (3'600 l/min) resp. 120 l/s (7'200 l/min) erhöht.
2. Mit der Genehmigung der Überbauungsordnungen der Schneesportgebiete «Saanenmöser – Schönried» und «St. Stephan – Zweisimmen» und dem revidierten Konzept für die Beschneigungsanlagen soll die Kapazität der Beschneigung erhöht werden. Die Gesuchstellerin hat am 23. April 2009 zwei Konzessionsgesuche eingereicht. Das vorliegende Gesuch betrifft die Erhöhung der Entnahmemenge an der Oeyetlistrasse auf max. 286 l/s (17'160 l/min), das andere eine Erhöhung der Entnahmemenge am Standort Gschwend- Aebnit auf max. 250 l/s (15'000 l/min).
3. Am 29. Mai 2009 hat das Amt für Wasser und Abfall (AWA) von der Gesuchstellerin zusätzliche, technische Daten verlangt.
4. Das Gesuch wurde am 15. September 2009 im Anzeiger von Saanen publiziert und vom 15. September 2009 bis 14. Oktober 2009 auf der Gemeindeverwaltung Saanen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

5. Mit Schreiben vom 9. Februar 2010 hat das AWA die Gesuchstellerin aufgefordert, Vorschläge für eine andere Kontrollmöglichkeit der Restwasserbestimmungen zu unterbreiten, da die bisherige kantonale Messstation Saanen im vorangegangenen Jahr wegen einer Brückensanierung und wegen Schwierigkeiten bei der Messung während der Wintermonate ersatzlos entfernt worden ist.
6. Anlässlich einer Begehung mit der Konzessionärin, dem AWA und dem zuständigen Fischereinspektor am 17. September 2010 zur Evaluation eines neuen Standortes für die erforderliche Messstelle wurde die Brücke beim Hotel Bellerive (Koordinaten 587'354/147'594) als geeigneter Standort identifiziert.
7. Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 teilt die Gesuchstellerin dem AWA mit, dass sie die Messeinrichtung am unter Ziffer 6 erwähnten Standort – in Abhängigkeit der Brückensanierung – spätestens im Verlaufe des Jahres 2011 erstellen wird.
8. Wegen der weiterhin anstehenden Sanierung der Brücke hat die Gesuchstellerin die Messstelle bisher noch nicht erstellt.

B Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461);
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 mit Änderung vom 16. August 2006 (GebV; BSG 154.21)

C Erwägungen

1. Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Für eine wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts. Als wesentliche Änderung bei einer Gebrauchswassernutzung gilt die Erhöhung der konzessionierten Entnahmelistung um mehr als zehn Prozent. Dies ist vorliegend der Fall. Für die wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 12 Abs. 1 und 3 WNG).
2. Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht nicht (Art. 11 WNG).
3. Zuständig für die Erteilung und Änderung der Konzession ist der Regierungsrat des Kantons Bern (Art. 15 Absatz 1 Bst. a WNG).
4. Die Bergbahnen Destination Gstaad AG betreibt verschiedene Beschneiungsanlagen. Die Wasserentnahme erfolgt aus einem Gewässer mit ständiger Wasserführung. In der genutzten Gewässerstrecke ist eine angemessene Restwassermenge zu belassen.
5. Die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 GSchG bleibt unverändert und beträgt 625 l/s. Das bei der erstmaligen Erteilung des Nutzungsrechts mit dem Kanton Waadt besprochene und bereinigte Dotierwasserregime mit einer minimalen Dotierwassermenge von 750 l/s wird mit geringfügigen Anpassungen beibehalten. Es wird in die Konzession integriert und damit verbindlich geregelt (siehe Buchstabe D Ziffer 1.4)

6. Das Fischereiinspektorat unterstützt das vorgeschlagene Dotierwasserregime. Änderungen am Regime können nur auf begründeten Antrag des Fischereiinspektors durch das AWA verfügt werden. Ferner soll die Gesuchstellerin aufzeigen, wie sie die Gewährleistung des Dotierwasserregimes in der Praxis umsetzen wird.
7. Das Tiefbauamt hat keine Einwände gegen die Erhöhung der Entnahmemenge.
8. Als Referenzstation ist durch die Konzessionärin eine neue Messstation an der Brücke beim Hotel Bellerive (Koordinaten 587'354/147'594) einzurichten. Dieser Standort ist gemäss hydrometrischem Dienst des AWA und dem zuständigen Fischereiaufseher geeignet. Bevor die Messeinrichtung für die Überprüfung der Dotierung eingesetzt werden kann, muss eine entsprechende Q-h-Beziehung aufgenommen werden.
Sollte ein anderer Standort für die Errichtung der Messstation in Erwägung gezogen werden, muss die Konzessionärin dem AWA einen entsprechenden Vorschlag zur Genehmigung einreichen.
9. Der Änderung der Konzession kann unter den nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden.

D Beschluss

1 Gebrauchswasserkonzession

- 1.1 Der Regierungsrat stimmt der Erhöhung der Wasserentnahme zu und erteilt damit der Bergbahnen Destination Gstaad AG die Konzession, aus der Saane mit der bestehenden Wasserfassung an der Oeyetlistrasse bei Rüebeldorf (Eggli) eine maximale Wassermenge von 17'160 l/min (286 l/s) zu entnehmen. Das Wasser ist weiterhin für die Produktion von Kunstschnee für die Beschneiungsanlagen zu verwenden.
- 1.2 Die Dauer der Konzession beträgt 20 Jahre ab dem Datum des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses.
- 1.3 Konzessionsübertragungen muss die Konzessionsbehörde genehmigen.
- 1.4 Restwasserregelung
Das einzuhaltende Dotierwasserregime ist nachstehend verbindlich geregelt. Die Dotierwasserabgabe muss jederzeit gewährleistet und mit der installierten Messeinrichtung (Kap. C Ziffer 8) überprüfbar sein.

Stufe 0

Abfluss der Saane bei Saanen Aebnit	< 750 l/s
Wasserentnahmen Wispile, Eggli und Aebnit (Hornberg)	0 l/s
Wasserentnahme Wasserngrat	33 l/s
Wasserentnahme Vidematte (Chalberhöni)	17 l/s
Wasserentnahme Rougemont	75 l/s

Stufe 1

Abfluss der Saane bei Saanen Aebnit	750 – 1'049 l/s
Restwassermenge	750 l/s
Wasserentnahmen Wispile, Eggli und Aebnit (Hornberg)	maximal 150 l/s
Wasserentnahme Wasserngrat	33 l/s
Wasserentnahme Vidematte (Chalberhöni)	17 l/s
Wasserentnahme Rougemont	110 l/s

Stufe 2

Abfluss der Saane bei Saanen Aebnit	1'050 – 1'349 l/s
Restwassermenge	900 l/s
Wasserentnahmen Wispile, Eggli und Aebnit (Hornberg)	maximal 250 l/s
Wasserentnahme Wasserngrat	33 l/s
Wasserentnahme Vidematte (Chalberhöni)	17 l/s
Wasserentnahme Rougemont	110 l/s

Stufe 3

Abfluss der Saane bei Saanen Aebnit	≥ 1'350 l/s
Restwassermenge	1'050 l/s
Wasserentnahmen Wispile, Eggli und Aebnit (Hornberg)	maximal 586 l/s
Wasserentnahme Wasserngrat	33 l/s
Wasserentnahme Vidematte (Chalberhöni)	17 l/s
Wasserentnahme Rougemont	110 l/s

- 1.5 Von der erhöhten Wasserentnahme darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die geforderte Messeinrichtung erstellt und durch das AWA abgenommen ist.
- 1.6 Die übrigen Bestimmungen der Konzession vom 16. September 1997 bleiben unverändert.

2 In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen

- 2.1 Bewilligung nach Art. 29 GSchG
- 2.2 Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 bis 10 BGF
- 2.3 Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG

3 Zusätzliche Auflagen**3.1 Messstation**

Die Messdaten (Pegel, Abfluss) sind täglich als ASCII-File auf einem FTP-Server abzulegen, wo sie vom AWA automatisch abgerufen werden können.

Bei Messbeginn ist ein eindeutig definiertes Messprofil (inkl. Versicherungspunkten) aufzunehmen. Das Messprofil ist mindestens einmal jährlich nach sichtbaren Veränderungen zu kontrollieren. Der Zustand ist mit Fotos zu dokumentieren.

Die Messstation ist regelmässig zu kontrollieren (im Normalfall einmal pro Monat).

Auf einem Kontrollblatt sind Perioden mit Eisbildung und besondere Ereignisse zu notieren. Werden bei den Kontrollen Abweichungen festgestellt, sind die Ursachen zu suchen und zu beheben.

Die Geräte müssen gemäss Herstellerangaben gewartet werden. Alle Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

Auf Verlangen müssen dem AWA die Angaben zur Kontrolle und zum Unterhalt der Messstation zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Messung der genutzten Wassermengen

Auf Verlangen müssen dem AWA die Angaben zu den genutzten Wassermengen zur Verfügung gestellt werden.

4 Abgaben und Gebühren

Gestützt auf das Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD) werden die einmaligen und jährlichen Abgaben wie folgt festgelegt:

4.1 Die einmalige Abgabe für die Konzession beträgt:

- 17'160 l/min x Fr. 3.- davon 20 von 40 Jahren	CHF	25'740.-
- abzüglich bereits bezahlte Abgabe: 7'200 l/min x Fr. 3.- davon 5 von 40 Jahren *	CHF	- 2'700.-
	CHF	<u>23'040.-</u>

* bezahlt bis 31. Oktober 2017

4.2 Die jährliche Abgabe (Wasserzins)* beträgt

Wasserzins: 17'160 l/min x Fr. 1.50	CHF	25'740.-
-------------------------------------	-----	----------

* Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Gebühren bei Gesetzesänderung.

4.3 Die Verwaltungsgebühren betragen:

- Gesamtentscheid	CHF	900.-
- Amtsbericht Fischerei	CHF	250.-
- Amtsbericht Wasserbau	CHF	<u>220.-</u>
Total	CHF	1'370.-

4.4 Fälligkeiten

Die einmalige Abgabe wird mit Eröffnung und die Verwaltungsgebühr mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Zahlung fällig. Die Beträge werden mit separater Post in Rechnung gestellt.

Die jährliche Abgabe (Wasserzins) wird im Juni 2012 basierend auf die bis anhin konzedierte Entnahmemenge von 7'200 l/min in Rechnung gestellt, da die technischen Einrichtungen zur Entnahme der erhöhten Menge noch nicht installiert sind. Ab 2013 wird die erhöhte Entnahmemenge als Basis für die Abrechnung der jährlichen Abgabe herangezogen. Das AWA stellt jeweils Ende Juni Rechnung.

5 Eröffnung

- Bergbahnen Destination Gstaad AG, Haus des Gastes, 3780 Gstaad mit dem genehmigten Dossier und Amtsberichten
- Einwohnergemeinde Saanen

6 Kenntnisgabe

- Tiefbauamt; Oberingenieurkreis I, Thun
- Amt für Landwirtschaft und Natur; Fischereiinspektorat, Münsingen
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. G.', with a small checkmark-like symbol to its left.